

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.184.620

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10172/J-NR/2022

Wien, am 9. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mario Lindner, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. März 2022 unter der Nr. **10172/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Beschwerden wegen Ungleichbehandlung in Ihrem Ministerium gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *1. In wie vielen Fällen zwischen 2011 und 2021 waren Ihr Ministerium oder nachgelagerte Dienststellen als Arbeitgeber an Beschwerdeverfahren wegen potentieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen und Kündigungen vor der Gleichbehandlungsanwaltschaft beteiligt? Bitte um detaillierte Auflistung nach Jahr und Beschwerde- bzw. möglichem Diskriminierungsgrund.*
- *2. In wie vielen Fällen zwischen 2011 und 2021 waren Ihr Ministerium oder nachgelagerte Dienststellen als Arbeitgeber wegen potentieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen und Kündigungen vor einem Gericht beteiligt? Bitte um detaillierte Auflistung nach Jahr und Beschwerde- bzw. möglichem Diskriminierungsgrund.*
 - a. In wie vielen Fällen kam es jeweils zu Verurteilungen, Freisprüchen und außergerichtlichen Einigungen?*

Dem Bundesministerium für Justiz sind für die Jahre 2011 – 2020 keine anfragerelevanten Verfahrensbeteiligungen bekannt. Ein im Jahr 2021, gestützt auf § 17 B-GlBG erhobener Anspruch wurde mittels Generalvergleich unter Anspruchsverzicht und Kostenübernahme durch die klagende Partei bereinigt und verglichen.

Zur Frage 3:

- *Welche konkreten Schritte wurden seit Ihrem Amtsantritt in Ihrem Ministerium und den nachgelagerten Dienststellen unternommen, um potentieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen und Kündigungen entgegenzuwirken?*

Transparente und objektive Besetzungsverfahren, frei von jedweder politischen Einflussnahme, sind mir ein ganz zentrales Anliegen. Als Ausfluss dessen habe ich im Bereich der richterlichen und staatsanwaltlichen Besetzungsverfahren einen Rückleitungsprozess implementiert, der mit der Dienstrechts-Novelle 2020 auch gesetzlich verankert wurde. Diese Neuregelung sieht vor, dass die:der Bundesminister:in für Justiz den unabhängigen Personalsenaten und -kommissionen schriftlich unter Darlegung der dafür wesentlichen Erwägungen mitzuteilen hat, wenn sie:er (im Ausnahmefall) beabsichtigt, dem Besetzungsvorschlag nicht zu folgen. Dem Gremium steht diesfalls die Möglichkeit offen, eine ergänzende schriftliche Stellungnahme abzugeben. Dies gilt sowohl für Planstellen, für die die:der Bundesminister:in durch die:den Bundespräsident:in zur Ernennung ermächtigt wurde, als auch für solche, für die der:dem Bundesminister:in das Vorschlagsrecht durch die Bundesregierung übertragen wurde. In letztem Fall ist dem Ernennungsantrag die eingeholte Stellungnahme samt den eigenen Erwägungen anzuschließen.

Was generell die Planstellenbesetzungen, Personalaufnahmen und Beendigungen von Dienstverhältnissen anbelangt, so wird sehr genau darauf geachtet, dass die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere jene des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und des Personalvertretungsgesetzes, eingehalten werden. Jede Form von Diskriminierung muss verhindert werden und Personalentscheidungen müssen einzig nach sachlichen Kriterien getroffen werden.

Zur Frage 4:

- *Welche konkreten Schritte planen Sie zukünftig, um potentieller Ungleichbehandlung bei Postenbesetzungen, Einstellungen und Kündigungen in Ihrem Ministerium entgegenzuwirken und transparente Besetzungen zu ermöglichen?*

Zu der aktuell in Vorbereitung befindlichen Dienstrechtsnovelle hat das BmJ einen Justizbeitrag erstattet, der im Bereich des RStDG unter anderem für mehr Transparenz und

Objektivität im Besetzungsverfahren sorgen soll. Eines der Kernstücke ist dabei – einer diesbezüglich GRECO-Empfehlung folgend – eine Änderung des Status quo dergestalt, dass bei der Ernennung der Richteramtsanwärter:innen der Besetzungsvorschlag zukünftig nicht mehr im Rahmen der monokratischen Justizverwaltung durch die Präsident:innen der Oberlandesgerichte, sondern durch ein kollegiales Justizverwaltungsorgan, nämlich den Außensenat, erstattet wird. Für die Richtervereinigung, die Gewerkschaft öffentlicher Dienst und die jeweilige Oberstaatsanwaltschaft ist ein Mitwirkungsrecht vorgesehen, für letztere überdies ebenso wie für die:den Gleichbehandlungsbeauftragte:n ein Stellungnahmerecht.

Ferner soll die Rolle der:des Gleichbehandlungsbeauftragten dahingehend gestärkt werden, dass ihr:ihm die in § 32b RStDG verankerten Mitwirkungsrechte explizit bei jedem Ernennungsverfahren zustehen, damit sie:er im Sinne der geltenden Fassung des B-GIBG diese Mitwirkungsrechte entsprechend ihres:seines gesamten aktuellen Aufgabenspektrums ausüben kann. Ferner sollen der:dem Gleichbehandlungsbeauftragten zukünftig sämtliche entscheidungswesentliche Unterlagen, die auch der Personalsenat als Entscheidungsgrundlage nutzt, zur Verfügung gestellt werden, damit sie:er ihren:seinen gesetzlichen Aufgaben effektiv nachkommen kann.

Schließlich wird auch für die absoluten Spitzenfunktionen in der Gerichtsbarkeit, also den:die Präsident:in und die Vizepräsident:innen des Obersten Gerichtshofs, ein Besetzungsvorschlag durch ein unabhängiges richterliches Gremium vorgesehen. Damit soll eine möglichst objektive transparente Postenbesetzung sichergestellt werden.

Zur Frage 5:

- *Welche Stelle innerhalb Ihres Ministeriums ist für allfällige Beschwerden bei möglichen Ungleichbehandlungen bei Postenbesetzungen, Einstellungen und Kündigungen zuständig?*
 - a. *Wie viele Beschwerden sind an dieser Stelle zwischen 2011 und 2021 eingegangen. Bitte um detaillierte Auflistung nach Jahr und Beschwerdegrund.*

Für Bedienstete des Bundes gilt, unabhängig von der Rechtsform des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, ebenso wie für alle externen Bewerber:innen für ein solches ausschließlich das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (§ 1 B-GIBG). Dort ist als Beratungs- und Vertretungsorgan die:der Gleichbehandlungsbeauftragte berufen (§ 27 B-GIBG), als kollektives Beratungsorgan die für jedes Ressort gesetzlich vorgesehene Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen (§ 29 B-GIBG), die sich aus den unabhängigen und weisungsfreien Gleichbehandlungsbeauftragten zusammensetzt (näheres dazu siehe den 2. und 3.

Abschnitt des 1. Hauptstücks des II. Teils des B-GIBG). Diese sind für Beschwerden wegen Ungleichbehandlung auf Grund des Geschlechts, des Alters, der Religion oder Weltanschauung, der ethnischen Herkunft sowie der sexuellen Orientierung im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit für den Bund zuständig.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft und die Gleichbehandlungsanwälte:Gleichbehandlungsanwältinnen hingegen sind Beratungs- und Vertretungseinrichtungen für Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) für die Privatwirtschaft (§§ 3, 5 GBK/GAW-Gesetz), deren Zuständigkeit sich ausschließlich auf andere Arbeits- bzw. Dienstverhältnisse erstreckt (§ 1 Abs. 2 Z 3 GIBG: ausgenommen Arbeitsverhältnisse zum Bund).

Die Gleichbehandlungsbeauftragten sind gemäß § 38 B-GIBG zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskunft über Beschwerden können von ihnen daher nur mit expliziter Erlaubnis der Beschwerdeführer:innen erteilt werden. Zur Sicherstellung dieses besonderen Vertrauenschutzes wird auch kein Beschwerderegister geführt. Die Anzahl der Beschwerden an die Gleichbehandlungsbeauftragten in den letzten 10 Jahren kann daher nicht ermittelt werden.

Zur Entscheidung über Beschwerden, die an den Dienstgeber herangetragen werden, ist die jeweilige Dienstbehörde zuständig. Beschwerden wegen Ungleichbehandlung aus den vom B-GIBG sanktionierten Gründen können auch an die Bundes-Gleichbehandlungskommission zur Erstattung eines Gutachtens über das Vorliegen einer Ungleichbehandlung im Sinne des B-GIBG herangetragen werden. Deren Fälle werden im Bundes-Gleichbehandlungsbericht, Teil 2: Bundes-Gleichbehandlungskommission, soweit anonymisiert möglich, für jedes Ressort in Kurzform dargestellt bzw. in Langfassung auf der Website der B-GBK dauerhaft veröffentlicht. Ab 2014 sind sie auch über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zugänglich.

Für das Jahr 2020 etwa sind vier Fälle des Justizministeriums im Senat I (Geschlecht und damit verbundene Mehrfachdiskriminierungen) und sieben Fälle im Senat II (alle Diskriminierungsgründe des B-GIBG ohne Geschlecht) gelistet. Die vier Justizfälle betrafen sämtlich das Geschlecht, einmal verbunden mit Alter; die sieben Justizfälle betrafen sämtlich Alter, einer davon auch die Weltanschauung.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

